

### **5.1.1 Baugesetzbuch (BauGB)**

*Vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)*

## **Erstes Kapitel Allgemeines Städtebaurecht**

### **Erster Teil Bauleitplanung**

#### **Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung**

(...)

(5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

(...)

6. die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,

(...)

#### **Zweiter Abschnitt Vorbereitender Bauleitplan (Flächennutzungsplan)**

##### **§ 5 Inhalt des Flächennutzungsplans**

(1) Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.(...)

(2) Im Flächennutzungsplan können insbesondere dargestellt werden:

(...)

3. die Ausstattung des Gemeindegebiets

- a) mit Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, insbesondere mit der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs, wie mit Schulen und Kirchen sowie mit sonstigen kirchlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen, sowie mit Flächen für Sport und Spielanlagen,

(...)

## **Zweiter Teil Sicherung der Bauleitplanung**

### **Dritter Abschnitt Gesetzliche Vorkaufsrechte der Gemeinde**

#### **§ 26 Ausschluss des Vorkaufsrechts**

Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn

(...)

2. das Grundstück

(...)

b) von Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts für Zwecke des Gottesdienstes oder der Seelsorge gekauft wird,

(...)

## **Fünfter Teil Enteignung**

### **Erster Abschnitt Zulässigkeit der Enteignung**

#### **§ 90 Enteignung von Grundstücken zur Entschädigung in Land**

(...)

(2) Grundstücke unterliegen nicht der Enteignung zur Entschädigung in Land, wenn und soweit

(...)

2. die Grundstücke oder ihre Erträge unmittelbar öffentlichen Zwecken oder der Wohlfahrtspflege, dem Unterricht, der Forschung, der Kranken- und Gesundheitspflege, der Erziehung, der Körperertüchtigung oder den Aufgaben der Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie deren Einrichtungen dienen oder zu dienen bestimmt sind.

(...)